Alterszentrum
Willisau

Taxordnung 2027

(Alterszentrum Willisau Heim Zopfmatt)

(Gültig ab 1. Januar 2027)

in Kraft ab 01.01.2027

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 16.09.2026

Inhalt

1. Administration 3

1 Geltungsbereich 3
2 Gliederung 3

2. Taxen 3

3 Unverzinsliche Vorauszahlung 3
4 Aufenthaltstaxen (nicht KLV) 4
5 Reservationstaxe 1 4
6 Reservationstaxe 2 4
7 Was ist in der Aufenthaltstaxe inbegriffen 4
8 Tagesaufenthalt 5
9 Pflegetaxen (KLV) 5
10 Individuelle Verrechnungen 6
11 Kurzzeitaufenthalt 7
12 Rechnungsstellung 7
13 Kündigungsfrist 7

3. Allgemeine Hinweise 7

14 Anlaufstelle 7
15 Unabhängige Beschwerdestelle 7

4. Formales 7

1. Administration

Alterszentrum Willisau
Heime Breiten / Zopfmatt
Zopfmatt 3
6130 Willisau

Tel.	041 972 52 52
I. E-Mail:	zopfmatt@azw-willisau.ch
Webseite:	www.zopfmatt.ch

ZSR – NR	Q 7034.03
MwSt. – NR	CHE-108.959.887
Konto	CH58 0630 0020 9712 68710

1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alterszentrums Willisau. Sie tritt ab 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stadtrates. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

2 Gliederung

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung
- Aufenthaltsleistungen – Aufenthaltstaxen nicht KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)
- Pflegeleistungen – Pflegetaxen KLV
- Dienstleistungen – Individuelle Verrechnungen

2. Taxen

3 Unverzinsliche Vorauszahlung

Vor dem Heimeintritt ist eine unverzinsliche Vorauszahlung zu leisten. Der Betrag wird vor dem Einzug in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, den Heimeintritt zu verschieben, wenn die Vorauszahlung nicht geleistet wird. Die Anzahlung wird nicht verzinst und dient als Vorauszahlung für die anfallenden Kosten für Aufenthalts- / Betreuungs- / Pflege- und andere Dienstleistungen. Diese Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

Langzeitaufenthalt	CHF 6’000.00
Kurzzeitaufenthalt / Probewohnen (1 – 30 Tage)	CHF 3‘000.00

4 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

Bezeichnung	Pflege-stufen	Basispreis CHF
Aufenthaltstaxe	alle	169.00
Zweierzimmer durch zwei Personen besetzt (ausschl. Doppelzimmer WG)	alle	-5.00
kleineres Zimmer Zopfmatt (107/108/127/207/208)	alle	-3.00
Einzelbelegung im WG-Doppelzimmer	alle	5.00
Komfort grösseres Zimmer Zopfmatt (101/201)	alle	3.00
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt (bis 30 Tage befristet)	alle	35.00
Zuschlag Probewohnen[1]	alle	35.00
Reservationstaxe 1 siehe unter 4.2	alle	
Reservationstaxe 2 siehe unter 4.3	alle	
Tagesaufenthalt	alle	100.00
Nachtaufenthalt	alle	150.00
Zuschlag bei aufwändiger Demenzbetreuung	alle	30.00

[1] Der Zuschlag für die Dauer des Probewohnens wird von Fall zu Fall vereinbart.

5 Reservationstaxe 1

Reservationstaxe 1 sind aktuelle Gesamttaxen (Aufenthalts- / Betreuungs- und Pflegetaxen) abzüglich der beiden Pflegetaxen Versicherer und Restfinanzierer.

- Bei frühzeitigem Austritt, bis Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Todesfall für 7 Tage nach dem Todestag.
- Wenn die Zimmerräumung länger dauert, für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Ferien oder sonstigen längeren Abwesenheiten wie Spital / Klinik. Ab dem 5. Tag wird zusätzlich eine Mahlzeitenreduktion gewährt. Ein- und Austrittstage bei längeren Abwesenheiten werden mit der vollen Taxe belastet.

6 Reservationstaxe 2

Reservationstaxe 2 entspricht der Aufenthaltstaxe inkl. Betreuungskosten

- Eine mündlich vereinbarte Zimmerreservation bis zum definitiven Eintritt.
- Ab Vertragsabschluss bis zum definitiven Eintritt.
- Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Belegung des Zimmers.

7 Was ist in der Aufenthaltstaxe inbegriffen

- Zimmermiete mit Licht, Strom, Heizung, Warmwasser, WLAN
- Vollpension und ärztlich verordnete Spezialkost / Diät und Getränke (ohne Tafelgetränke)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Bett- und Frotteewäsche
- Normale Wäscheversorgung (ohne Flicken und chemische Reinigung)
- Allgemeine finanzielle Beratung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlagen
- Teilnahme an Unterhaltungsangeboten und Beschäftigungsaktivitäten
- Betreuungsleistungen (nicht KVG-pflichtig)

8 Tagesaufenthalt

In dieser Grundtaxe ist der Aufenthalt mit einer einfachen, fachgerechten Betreuung von 8.30 bis 17.00 Uhr, Mittagessen und Zwischenverpflegungen sowie die Teilnahme an den Heimaktivitäten inbegriffen.

9 Pflegetaxen (KLV)

Die Bemessung des individuellen Pflegebedarfs erfolgt nach dem System-BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem). Die Ersteinstufung erfolgt nach dem Eintritt. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder mindestens alle sechs Monate. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sonden-Nahrung sind nicht inbegriffen.

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung nicht erfasst werden kann, wird mit CHF 80.00 pro Stunde verrechnet und auf der Pensionsrechnung separat ausgewiesen.

Bezeichnung	Pflegestufen[2]	Total Pflegekosten CHF	Bewohner[3] CHF	Versicherer[4] CHF	Restfinanzierer[5] CHF
Pflegetaxe KLV	0	0	0	0	0.00
Pflegetaxe KLV	1	15.30	5.70	9.60	0.00
Pflegetaxe KLV	2	51.60	23.00	19.20	9.40
Pflegetaxe KLV	3	81.10	23.00	28.80	29.30
Pflegetaxe KLV	4	110.10	23.00	38.40	48.70
Pflegetaxe KLV	5	139.20	23.00	48.00	68.20
Pflegetaxe KLV	6	168.20	23.00	57.60	87.60
Pflegetaxe KLV	7	197.30	23.00	67.20	107.10
Pflegetaxe KLV	8	226.30	23.00	76.80	126.50
Pflegetaxe KLV	9	255.40	23.00	86.40	146.00
Pflegetaxe KLV	10	284.40	23.00	96.00	165.40
Pflegetaxe KLV	11	313.50	23.00	105.60	184.90
Pflegetaxe KLV	12	342.50	23.00	115.20	204.30
Pflegetaxe KLV	12+	wird pro Min. abgerechnet (ab 241 Pflegeminuten			1.55

[2] Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

[3] Dieser Selbstbehalt beträgt maximal CHF 23.00 pro Tag.

[4] Diese Beiträge sind in der KLV ab 2020 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

[5] Die Restfinanzierung (Anteil Gemeinde) regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmed. Statistik)

Seit dem 1. Oktober 2021 werden die für die Pflege benötigten MiGeL-Produkte, bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB), mit der Krankenkasse abgerechnet. Einkaufskosten, welche den Höchstvergütungsbetrag übersteigen, können den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Produkte aus der Spezialitätenliste (Arznei und Analysenabrechnung) werden monatlich direkt den Bewohnenden verrechnet.

10 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Versicherer[4] CHF	Basispreis CHF
Ein - / Austritt		
Eintrittspauschale Administration	pauschal	250.00
Austrittspauschale	pauschal	300.00
Austrittspauschale bei Kurz- und Ferienaufenthalt / Probewohnen	pauschal	200.00
Aufwendungen im Todesfall	pauschal	350.00
Zimmerräumung durch Heim (zuzüglich Entsorgung)	pro Std.	80.00
Zimmer		
Telefon: Grundgebühr	pro Tag	0.50
Kabelfernseh- und Radioanschluss	pro Monat	13.00
Kollektiv-Haftpflichtversicherung	pro Monat	3.50
Miete Fernsehapparat	pro Monat	25.00
Zimmer möbliert	pro Monat	20.00 - 85.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Service	10.00
Dienstleistungen		
Näh- und Flickarbeiten	pro Std	80.00
Kleiderbeschriftung/Patchen	pro Stück	1.00
Transportdienst, Organisatorisches	pro Einsatz	10.00
Transportdienst, Zeitaufwand Fahrer	pro Std.	80.00
Transportdienst, Bus / Auto	pro Km	1.50
Begleitung ausser Haus (08.00 - 20.00 Uhr)	pro Std.	80.00
Begleitung ausser Haus (20.00 - 08.00 Uhr)	pro Std.	90.00
Arbeiten, welche vom Personal ausgeführt werden: (Umzug, Zimmer einrichten, technische Arbeiten, etc.)	pro Std.	80.00
Diverse Kosten / Reduktionen		
Mahlzeiten-Reduktion bei Spitalaufenthalt (ab 5. Tag)	pro Tag	-10.00
Zimmerwechsel auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohnenden / Angehörigen (zuzüglich Arbeiten v. Personal)	pauschal	300.00
Persönliche Bezüge z.B. Hygiene u. Körperpflege, nicht KVG pflichtige Produkte	n. Aufwand	
Persönliche Bezüge	n. Aufwand	
Vorschüsse / Taschengeld	n. Aufwand	
Arzneimittel und Analyse sofern vom Heim geliefert	n. Aufwand	
Übermässige Abnutzung von Zimmer und Einrichtung	n. Aufwand	
Zuschlag für Haustiere	pro Tag	5.00

11 Kurzzeitaufenthalt

Ein Kurzzeitaufenthalt sowie ein Probewohnen sind immer befristet. Die Mindestdauer beträgt 15 Tage und maximal 30 Tage. Pro Aufenthaltstag wird der Kurzzeitzuschlag auf jeden Fall verrechnet. Der Austrittstag ist im Voraus vereinbart.

12 Rechnungsstellung

Die Kosten für Aufenthalts- und Pflegetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich, rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu bezahlen und ist, wenn möglich per Lastschriftenverfahren (LSV) zu begleichen. Für Langzeitaufenthalte wird bei anderer Zahlung eine Verarbeitungsgebühr von CHF 5.- pro Rechnung erhoben. Geraten Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, ist ein Verzugszins von 5% zu bezahlen. Nach der 2. Mahnung (frühestens jedoch nach 50 Tagen) ist die Zentrumsleitung berechtigt den Vertrag sofort, ohne Einhaltung der einmonatigen Frist, zu kündigen.

13 Kündigungsfrist

Es kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, täglich, schriftlich gekündigt werden (ausser bei einem Kurzzeitaufenthalt). Mit der Einhaltung dieser Frist können beide Parteien jederzeit auf einen beliebigen Termin kündigen.

3. Allgemeine Hinweise

14 Anlaufstelle

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Abmachungen ist die Zentrumsleitung des Alterszentrums Willisau Heime Breiten / Zopfmatt.

15 Unabhängige Beschwerdestelle

Bei Differenzen steht den Bewohnenden bzw. deren Vertreter der Verein Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) beratend zur Verfügung.
Kontaktaufnahme via www.uba.ch oder 058 450 60 60

4. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit dem 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-zch.ch öffentlich einsehbar.

Willisau, 16. September 2026